

8
AB

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 24. JUNI 2010
FGL-02796-2010/0001-KVP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat



Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEC, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2010 zu Post 15 der Tagesordnung

betreffend Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Tagesstruktur und vollbetreutes Wohnen für behinderte Menschen auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Immer mehr Leistungsbezieher/innen der Behindertenhilfe überschreiten das 65. Lebensjahr. Laut Wiener Chancengleichheitsgesetz bleibt ihnen danach nur die Wahl: entweder bis an ihr Lebensende über das Pensionsalter hinaus einer Arbeits- oder Tagesstruktur-Maßnahme nachzugehen, oder den Anspruch auf eine vollbetreute Wohneinrichtung zu verlieren!

Der Gesetzesentwurf erlaubt in der derzeit vorgelegten Form Ausnahmen von dieser Regel nur dann, „wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe“ vorliegen. Menschen mit Behinderung, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden durch diese Form der Regelung (ohne Pensionsanspruch!) nicht nur aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen, sie verlieren dabei auch einen Großteil ihrer sozialen Kontakte, die sie über viele Jahre und Jahrzehnte geknüpft haben.

Es ist daher dringend notwendig, für ältere Menschen mit Behinderung, die über einen längeren Zeitraum in Tagesstruktur- und vollbetreuten Wohneinrichtungen gelebt haben, eine adäquate Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen, die es erlaubt, soziale Kontakte weiterhin zu pflegen und aufrecht zu erhalten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Die amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales möge dafür Sorge tragen, dass – in Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene – für behinderte Menschen nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die einen längeren Zeitraum ihres Lebens in Tagesstruktur- und vollbetreuten Wohneinrichtungen verbracht haben, eine adäquate Form der Unterbringungsmöglichkeit gewährt wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an die Frau amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales als zuständiges Mitglied der Wiener Landesregierung verlangt.

Wien, 24.6.2010